

Sitzung vom 27. April 1994

**1214. Anfrage (Bewilligung für die versuchsweise Abgabe von Drogen an drogen-süchtige Personen)**

Kantonsrat Bruno Bösel, Richterswil, hat am 6. März 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Aus der Tagespresse konnte ich entnehmen, dass bei den Drogenabgabe-Projekten, wie aus meiner Sicht vorhersehbar, bei einzelnen Versuchspersonen, welche Morphin und Methadon in den entsprechend hohen Dosen injiziert bekamen, erhebliche Nebenwirkungen beobachtet wurden. Dies bewegte die Projektleitung (ARUD), diese Versuchsreihe einzustellen.

In diesem Zusammenhang ergeben sich an den Regierungsrat folgende Fragen:

1. Hat der Regierungsrat die nötigen Konsequenzen gezogen und die entsprechenden Bewilligungen für die Injektion von Morphin und Methadon in allen Versuchsreihen widerrufen?
2. Inwieweit ist der Kanton Zürich haftbar für die entstandenen erheblichen gesundheitlichen Schäden der Versuchspersonen? Besteht eine entsprechende Haftpflichtversicherung?
3. In seiner Rekursantwort Nr. 1661 vom 16. Mai 1990 schreibt der Regierungsrat: Der intravenösen Applikation von Morphin oder Methadon, bei der die Droge starke Rauschzustände verursacht, ist eine therapeutische Wirkung auf Süchtige zum vornherein abzuspüren. Ein Gutachten in diesem Punkt erübrigt sich. Gerade die schädigende Wirkung des intravenösen Konsums der Opiate auf die geistige und körperliche Gesundheit der Süchtigen hat in den meisten Ländern zum Erlass der den freien Verkehr mit Betäubungsmitteln unterbindenden Gesetzgebungen geführt.

Welche neuen medizinischen (nicht politischen) Erkenntnisse bewegten den Regierungsrat bei der Erteilung der entsprechenden Drogenabgabeversuchs-Bewilligungen zu seiner 180°-Wende?

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Bruno Bösel, Richterswil, wird wie folgt beantwortet:

In der Verordnung über die Förderung der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Drogenprävention und Verbesserung der Lebensbedingungen Drogenabhängiger vom 21. Oktober 1992 hat der Bundesrat die Bedingungen zur kontrollierten Abgabe von Betäubungsmitteln an Abhängige im Rahmen wissenschaftlicher Projekte umschrieben. Als Substanzen sind neben Heroin und oral einzunehmendem Methadon auch andere Betäubungsmittel und Konsumationsformen möglich. Das Bundesamt für Gesundheitswesen legt die Anordnung der Versuche fest, ist für die Auswahl der Projekte verantwortlich und beaufsichtigt ihre Durchführung. Die Projekte müssen insbesondere nach den anerkannten Regeln für Forschungsuntersuchungen am Menschen durchgeführt werden. Dazu gehört neben der Aufklärung der Probanden über die möglichen Risiken der Versuchsanordnung auch die Versicherung allfälliger Schäden aus dem Versuch. Die Versuche müssen zusätzlich auch vom Kanton bewilligt werden.

Im Kanton Zürich wurden die Projekte «Lifeline» des Sozialamtes der Stadt Zürich mit 50 Plätzen zur Heroinabgabe und «ZokL2» (Zürcher Opiat-Konsum-Lokal) der ARUD (Arbeitsgemeinschaft für risikoarmen Umgang mit Drogen) mit je 50 Plätzen zur Heroin-,

Morphin- oder Methadonabgabe zugelassen. Beide Projekte haben Anfang 1994 den Betrieb aufgenommen.

Mitte Februar 1994 teilte der verantwortliche Projektarzt des ZokL2 der Gesundheitsdirektion mit, dass er wegen nicht erwarteten allergischen, zum Teil dosisabhängigen Reaktionen bei der Morphingruppe und des schwierigen Applikationsmodus bei der Methadongruppe die Aufnahme von Abhängigen in diese Gruppen einstelle und bereits Aufgenommene in die Heroingruppe umteile. Ernsthafte Schädigungen von Teilnehmern an diesen beiden Versuchsanordnungen waren bis zum Abbruch nicht eingetreten.

Die Gesundheitsdirektion, welche kantonale für die Versuchsbewilligungen zuständig ist, hat die Einstellung der Aufnahme in die Morphin- bzw. Methadongruppe des ZokL2-Projektes zur Kenntnis genommen und die entsprechenden, dem verantwortlichen Projektarzt erteilten Bewilligungen gelöscht.

Eine allfällige Haftung des Kantons Zürich richtet sich nach dem Haftungsgesetz. Danach haftet der Staat für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung amtlicher Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügt. Hat der Geschädigte in die schädigende Handlung eingewilligt, ermässigt sich die Ersatzpflicht oder entfällt ganz. Da die bundesrechtlich vorgesehene Bewilligungserteilung nicht widerrechtlich war, entfällt die Staatshaftung zum vornherein. Es kann trotzdem angemerkt werden, dass staatliche Bewilligungen die Bewilligungsinhaber nicht von ihrer Verantwortung entbinden. Für versuchsbedingte Schädigungen hätten die Projektträger einzustehen.

Der Regierungsrat hatte in seinem Rekursentscheid vom 16. Mai 1990 ein Gesuch um eine generelle Bewilligung zur kombinierten Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Opiatkonsumenten mit Morphin und Methadon abgewiesen, weil diese Kombination noch wenig erforscht sei und daher nicht als nach den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaften vertretbare Behandlungsform beurteilt werden könne. Er stützte sich dabei auf die im «Methadonbericht» vom August 1989 zusammengefassten Erkenntnisse der Eidgenössischen Betäubungsmittelkommission. Bei den diversifizierten Drogenversuchen geht es nun gerade darum, die damals fehlenden wissenschaftlichen Vergleichsstudien zu erstellen. Die in der Morphin- und der Methadongruppe des ZokL2-Projektes gemachten Erfahrungen bestätigen die Notwendigkeit der sorgfältigen wissenschaftlichen Abklärung diversifizierter Drogenabgaben vor deren allfälligen generellen Zulassung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Zürich, den 27. April 1994

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller